



Nummer: 157/2015
den 20. Nov. 2015

Mitglieder des Kreistags
des Landkreises Esslingen

- Öffentlich
 Nichtöffentlich
 Nichtöffentlich bis zum
Abschluss der Vorberatung

- KT
 VFA 03. Dez. 2015
 ATU
 ATU/BA
 SOA
 KSA
 JHA

Betreff: Wettbewerbliche Vergabeverfahren im ÖPNV
- Vergabekonzept
- Veröffentlichung der Ausschreibung für das
Linienbündel 8 (Kirchheim (T) – Lenningen – Weilheim (T))

Anlagen: Eckpunktepapier zum Vergabekonzept

Verfahrensgang: Einbringung zur späteren Beratung
 Vorberatung für den Kreistag
 Abschließender Beschluss im Ausschuss

BESCHLUSSANTRAG:

- 1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss stimmt dem in der Vorlage dargestellten Vergabekonzept, das Grundlage der Ausschreibungen aller Linienbündel ist, und der auf dieser Basis zu erstellenden Veröffentlichung der Ausschreibung des Linienbündels 8 zu.
- 2) Die Verwaltung wird ermächtigt, nach Prüfung und Wertung der Angebote für das Linienbündel 8 den Auftrag an den preisgünstigsten Bieter zu vergeben.
- 3) Der Landkreis fördert nach Maßgabe seiner ÖPNV-Finanzierungsgrundsätze die verkehrlichen Zubestellungen der Kommunen im Linienbündel 8.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Siehe Sachdarstellung.

Sachdarstellung:

I. Vorbemerkung

Am 03.12.2009 ist die Nahverkehrsordnung der EU über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (EU-VO 1370/07) in Kraft getreten. Die 10-jährige Übergangsfrist endet im Dezember 2019, so dass spätestens zu diesem Zeitpunkt alle Verkehrsleistungen in wettbewerblichen Verfahren vergeben sein müssen. Der Ablauf wettbewerblicher Verfahren im ÖPNV wurde in der Sitzungsvorlage Nr. 76/2015 ausführlich dargestellt. Das zentrale Instrument, das alle wettbewerblichen Verfahren einleitet, ist die Vorabbekanntmachung (VAB), die frühestens 27 Monate vor Betriebsbeginn im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht werden darf. Die VAB für das Linienbündel 8 wurde im Februar 2015 veröffentlicht. Die Verwaltung hat in der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 16.04.2015 hierüber informiert. Bis zum Ablauf der Frist für eigenwirtschaftliche Anträge am 14.05.2015 ist kein eigenwirtschaftlicher Antrag eingegangen, so dass die Verkehrsleistungen des Linienbündels 8 im wettbewerblichen Vergabeverfahren zu vergeben sind. Die Veröffentlichung der Ausschreibung für das Linienbündel 8 hat im Februar 2016 zu erfolgen.

II. Vergabekonzept der Ausschreibung

Zur Vorbereitung der sukzessiv anstehenden Vergaben haben die Verbundlandkreise eine Arbeitsgruppe gegründet, die unter externer Begleitung in den letzten Monaten ein Eckpunktepapier zum Vergabekonzept (vgl. Anlage) erarbeitet hat. Auf dieser Basis erfolgen zukünftig alle Ausschreibungen.

In dem Eckpunktepapier sind die wesentlichen Inhalte des Verfahrens und der Vergabeunterlagen für die Gremien zusammengefasst. Es enthält Erläuterungen zu wichtigen Punkten der Ausschreibungsunterlagen, die aus wettbewerbsrechtlichen Gründen erst mit Veröffentlichung der Ausschreibung im EU-Amtsblatt bekannt gemacht werden dürfen.

Bestandteile der o.g. Ausschreibung (Vergabebekanntmachung) sind die Aufforderung zur Angebotsabgabe und der sogenannte öffentliche Dienstleistungsauftrag (Verkehrsvertrag = ÖDLA) mit den jeweiligen Anlagen.

Die Unterlagen zur Angebotserstellung bestehen neben dem ÖDLA aus:

- Erklärung über die Abgabe eines Angebots
- Kalkulationsblätter
- Erklärung zum Einsatz von Subunternehmern
- Referenzen über die in den letzten drei Jahren erbrachten Verkehre
- Eigenerklärung zur Eignung
- Tariftreueerklärung

Nach Abschluss eines Vergabeverfahrens schließt der Landkreis mit dem bezuschlagten Verkehrsunternehmer den ÖDLA ab. Der ÖDLA definiert die Rechte und Pflichten des Unternehmers, enthält Aussagen zur Bewertung der Qualitäten

und legt den dafür vom Landkreis zu zahlenden Ausgleichsbetrag sowie die Abrechnungsmodalitäten dafür fest.

Nachfolgend sind die wichtigsten Regelungen nochmals dargestellt:

- Fahrplanangebot und Änderungen:

In einem Referenz- bzw. Musterfahrplan wird festgelegt, welche Leistung der Unternehmer zu erbringen hat. Basis des Angebots ist der Nahverkehrsplan, wobei im Rahmen der Vergabe auch verkehrlich sinnvolle Verbesserungen umgesetzt werden können. Im Regelfall wird dem Unternehmer ein Fahrplan vorgegeben. Wo dies sinnvoll und machbar ist, bekommt der Unternehmer Spielräume zur Anpassung des Fahrplans im Minutenbereich. Dadurch kann der Unternehmer Spielräume zur Kostensenkung nutzen.

Wenn es während der Vertragslaufzeit notwendig wird, ist die Verkehrsleistung an einen geänderten verkehrlichen Bedarf anzupassen (z. Bsp. Änderung der Schullandschaft oder der S-Bahn Verkehre).

Bis zu einem zu definierenden Umfang kann der Landkreis zusätzliche Verkehre „bestellen“ (Zubestellungen) oder auch eine Reduzierung der Leistungen verlangen. Zur Anwendung kommt jeweils ein vorab vereinbarter Kostensatz.

- Qualitätsstandards:

Maßgebend sind hier die Standards im Busverkehr der Verbundlandkreise, denen der Kreistag am 16. Juli 2015 zugestimmt hat (vgl. Sitzungsvorlage 79/2015).

- Qualitätskontrolle, Nicht- und Schlechtleistung sowie Bonus:

Dabei geht es um die Sicherstellung der vereinbarten Leistungen. Im Vordergrund steht daher, dem Unternehmer Anreize zu setzen, sich für das Wohl der Fahrgäste einzusetzen und eine hohe Qualität anzubieten. Dies reduziert den Kontrollaufwand auf Seiten des Landkreises, so dass die vorhandenen personellen Ressourcen nach derzeitigem Stand ausreichen dürften.

Dem Unternehmer soll für besonders gute Leistungen ein Bonus gewährt werden. Dessen Höhe ist von der Zufriedenheit der Fahrgäste und einer evtl. Steigerung der Fahrgastnachfrage abhängig. Nach derzeitigem Stand ist vorgesehen, dass der Bonus, (gemessen an Kriterien wie zum Beispiel Pünktlichkeit und Fahrgastzufriedenheit) je nach Größe des Linienbündels maximal 1-1,5 % des gesamten Auftragswertes betragen soll (bei dem zu vergebenden Linienbündel 8 würde sich dieser Betrag auf ca. 30.000 – 45.000 € belaufen). Die Verwaltung geht davon aus, dass sich dieser evtl. jährlich auszuschüttende Bonus durch höhere Fahrgastzahlen und den damit verbundenen Mehreinnahmen, die den Landkreiszuschuss verringern, überwiegend selbst finanziert.

Gleichzeitig sind für Fälle der Schlecht- oder Nichterfüllung je nach Schwere des Verstoßes abgestufte Sanktionen vorgesehen. Diese sollen jedoch nur zur

Anwendung kommen, soweit dies notwendig ist, um den Unternehmer zur Erbringung der geforderten Qualität anzuhalten. Zu viele detaillierte Pönalen lassen den Kontrollaufwand steigen und würden letztendlich in die Kalkulation der Unternehmen einfließen.

III. Verkehrliche Verbesserungen im Linienbündel 8 (Zubestellungen)

Derzeit stehen die genaue Kilometerleistung für die Ausschreibung des Linienbündels 8 (heute rund 1,035 Mio. Fahrplankilometer) sowie die Höhe und Finanzierung der Mehrkosten durch Zubestellungen im Sinne von verkehrlichen Verbesserungen noch nicht fest. Hierzu läuft noch die Abstimmung mit den betroffenen Kommunen, die danach in ihren Gremien ggf. die Mitfinanzierung der Zubestellungen beschließen lassen müssen. Spätere Zubestellungen sind im Rahmen des ÖDLA möglich.

Nach derzeitigem Stand ist von knapp 22.000 km/Jahr als maximale Zubestellung auszugehen. Sie werden vom VVS auf ihre verkehrliche Sinnhaftigkeit überprüft. Bei angenommenen Kosten von 3 €/km würde dies Jahreskosten von 66.000 € über eine Laufzeit von 8 -10 Jahren bedeuten. Nach den ÖPNV-Finanzierungsgrundsätzen des Landkreises beteiligt sich dieser daran mit 50 %. Die notwendigen Mittel werden in den entsprechenden Haushaltsjahren veranschlagt (vsl. rd. 33.000 €/Jahr).

IV. Weiteres Vorgehen

Der vorgesehene Verfahrensablauf bei der Ausschreibung des Linienbündels 8 stellt sich wie folgt dar:

- Bis Ende Februar 2016: Bekanntmachung der Ausschreibung im EU-Amtsblatt
- Bis Ende April 2016: Ende der Angebotsfrist (52 Tage nach Veröffentlichung der Ausschreibung)
- Spätestens bis Anfang Juni 2016: Prüfung und Wertung der Angebote
- Spätestens bis 20.06.2016: Information der unterlegenen Bieter (löst eine 10-tägige Wartefrist für den Zuschlag aus)
- Spätestens bis 30.06.2016: Zuschlagserteilung, anschließend Rüstzeit für den Auftragnehmer (AN)
- 01.01.2017: Betriebsaufnahme

Aufgrund der notwendigen Rüstzeit für den AN (mind. 6 Monate) und den vorgegebenen Verfahrenszeiten kann der Vergabebeschluss nicht in einer Sitzung des VFA getroffen werden. Es wird deshalb eine Ermächtigung für die Verwaltung zur Vergabe an den preisgünstigsten Bieter vorgeschlagen. Die Verwaltung wird hierüber in der Sitzung am 07.07.2016 informieren.

Nach Auffassung der Verwaltung stellt das dargestellte Vergabekonzept der Verbundlandkreise eine zukunftsfähige Leitlinie für die Durchführung wettbewerblicher Verfahren dar und wird bei allen künftigen Ausschreibungen zur Anwendung kommen. Wir bitten Sie, den Beschlussanträgen zuzustimmen.

Heinz Eininger
Landrat